

SOZIALRECHT-JUSTAMENT aktuell 24.3.2020

Änderungen im SGB II, die noch im März 2020 rückwirkend in Kraft treten sollen

»Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Entwurf wird vermutlich so eingebracht und verabschiedet. Der scheinbare Umweg über die Formulierungshilfe ermöglicht noch eine Nacharbeit in Abstimmung mit den Fraktionen bis zur Bundestagssitzung, ohne dass Änderungsanträge behandelt werden müssen. Zudem wird so der Bundestag in besonders hervorgehobener Weise eingebunden«

Stand 23.3.2020

Änderungen im SGB II

§ 67 SGB II wird neu eingefügt (Die Paragraphen-Nummer war zuletzt nicht besetzt):

„§ 67 SGB II Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) Für Leistungen nach diesem Buch, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist für deren Weiterbewilligung abweichend von § 37 kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 41a vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 41a aus demselben Grund für sechs Monate vorläufig. § 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“

Kurze Erläuterung von Bernd Eckhardt www.sozialrecht-justament.de

1. Absatz 1 regelt, dass die rechtliche Änderung **rückwirkend** auch schon für alle Anträge gilt, die ab dem 1. März 2020 gestellt worden sind. Fehlende Unterlagen, die sich auf den Nachweis von Vermögen beziehen, müssen nicht mehr nachgereicht werden. Die Regelung gilt für alle Anträge für Bewilligungszeiträume, die bis zum 30. Juni 2020 beginnen. Die Bundesregierung kann den Zeitraum verlängern bis zu Anträge, die bis zum 31.12.2020 beginnen.

2. Die Nichtberücksichtigung von Vermögen ist nach Absatz 2 der Regelfall. Daher muss auch kein Vermögen belegt werden. Es reicht, dass im Antrag erklärt wird, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen. Auch erhebliches Betriebsvermögen bei Selbstständigen, das zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit nach Überwindung der Pandemie benötigt wird, bleibt geschützt. Das ergibt sich schon aus den geltenden Zumutbarkeitsgründen der Verwertung.
3. Der Absatz 3 verlängert den Zeitraum, in dem die Wohnkosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden, um 6 Monate bei neu Antragstellenden. Ärgerlich ist, dass die tatsächlichen Wohnkosten bei Bedarfsgemeinschaften, die schon im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen, aber nicht die vollen tatsächlichen Wohnkosten erhalten, nicht vorübergehend anerkannt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewilligungszeitraum schon vor dem 1. März 2020 begonnen hat und die Unterkunftskosten nun im schon laufenden Bewilligungszeitraum gesenkt werden

Dies halte ich grundsätzlich nicht für akzeptabel, da in der aktuellen Situation die Wohnungssuche nahezu unmöglich ist. Wer jetzt schon nur abgesenkte Wohnkosten erhält, bekommt auch weiterhin nicht die vollen Wohnkosten, obwohl kaum eine Chance besteht, durch Umzug die Kosten zu senken. Pragmatisch mag das insofern sein, dass laufende Fälle nun nicht auch noch bearbeitet werden müssen. Allerdings könnte hier die Verwaltung flexibel kulant reagieren. Zumindest laufende, noch nicht vollzogene Kostensenkungsaufforderungen müssten m.E. aufgehoben werden, weil eine Wohnungssuche derzeit nicht möglich ist.
4. Absatz 4 schafft Vertrauensschutz auch bei vorläufig bewilligten Leistungen, die nun zwingend für 6 Monate bewilligt werden. Nur wenn Leistungsberechtigte dies wollen, wird der Bescheid abschließend entschieden. Ansonsten wird die vorläufige Bewilligung unverändert zur endgültigen Bewilligung.
5. Absatz 5 regelt: Bei bestehendem Leistungsbezug müssen keine Weiterbewilligungsanträge gestellt werden für folgende Leistungszeiträume, die ab April bis ab September 2020 beginnen. Das Jobcenter geht zunächst davon aus, dass alles beim Alten bleibt. Allerdings sind Leistungsberechtigte dennoch verpflichtet leistungserhebliche Änderungen mitzuteilen. In diesem Fall ist dann auch eine Aufhebung und Neubescheidung in diesem Zeitraum möglich.

Ähnliche Änderungen (Verzicht auf Vermögensprüfung, automatische Verlängerung des Bewilligungszeitraums bei der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) gelten auch im **SGB XII**

Änderungen im SGB III zum Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wurde schon zum 13.3.2020 durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld geändert. Nun soll noch eine weitere Änderung kommen, damit Kurzarbeitende motiviert werden Nebenjobs in systemrelevanten Branchen aufzunehmen (z.B. Regale im Supermarkt befüllen).

„§ 421c Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.“

Weitere Infos folgen in Kürze!

v.i.S.d.P. Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg www.sozialrecht-justament.de